

Elternrat

der DRK-Kindertageseinrichtungen des KV Osterholz

Richtlinien über die Zusammensetzung und die Aufgaben

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Fachkräften und Träger des Kindergartens wird gemäß § 10 KiTaG ein Elternrat gewählt.

2. Aufgaben

Der **Elternrat** unterstützt die pädagogische Arbeit im Kindergarten und fördert die Zusammenarbeit unter den Eltern.

Der **Elternrat** schlägt dem Beirat des Kindergartens Beratungsthemen vor.

Der/die 1. GruppensprecherIn ist Mitglied des Beirates des DRK-Kindergartens.

3. Schweigepflicht

Die Mitglieder des **Elternrates** unterliegen der Schweigepflicht, insbesondere hinsichtlich ihres Wissens über einzelne Kinder und MitarbeiterInnen des Kindergartens.

In der ersten Elternratssitzung eines neuen Kindergartenjahres werden die Mitglieder schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Zusammensetzung

Der **Elternrat** setzt sich aus je 2 stimmberechtigten Elternvertretern je Hauptgruppe sowie je einem stimmberechtigten Elternvertreter für Kleingruppen zusammen.

Ständig beratendes Mitglied ist die Kindergartenleitung bzw. die Stellvertretung.

Vertreter des Kuratoriums können auf Wunsch als Gast zu den Sitzungen geladen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder auch tatsächlich den Kindergarten besuchen. Pro Kindergartenkind steht den Eltern eine Stimme zu.

5. Wahlverfahren

Die Wahl sollte während eines Gruppenelternabends in der 4. bis 6. Woche nach Beginn des Kindergartenjahres stattfinden.

Wahlberechtigt sind in die Gruppenliste eingetragene Eltern (siehe Punkt 4.)

Zur Wahl lädt der Träger (bzw. die Kindergartenleitung als Beauftragte des Trägers) unter der Wahrung einer Frist von einer Woche ein. Soweit kein anderer Antrag vorliegt, wird die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt.

Die gewählten Gruppenelternvertreter wählen bis spätestens in der 8. Woche des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in. Das letztgenannte Amt darf in Personalunion vom gewählten Vorsitzenden oder der Stellvertretung übernommen werden.

6. Sitzungen des Elternrates

Der **Elternrat** tritt nach Bedarf zusammen, wenn die/der Vorsitzende einlädt oder

wenn der Träger, die Kindergartenleitung oder 2/3 seiner Mitglieder dies verlangen. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt eine Woche und kann in Ausnahmefällen bis auf 48 Stunden unter Mitteilung des Grundes verkürzt werden.

Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, was behandelt und beschlossen wurde.

Eine Teilnehmerliste ist grundsätzlich zu führen.

Der **Elternrat** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

7. **Wahlperiode**

Die Mitglieder des **Elternrates** werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn das Kind eines Mitgliedes den Kindergarten nicht mehr besucht, endet die Mitgliedschaft.

8. **Verfahren bei Streitigkeiten**

Bei Auftreten von Streitigkeiten gelten die Richtlinien des Trägers.